



# Kindesschutzrichtlinie von Plan Deutschland

## Sag „Ja!“ zum Kindesschutz

### Zusammenfassung / Zweck

Plan International ist ein internationales Kinderhilfswerk, dessen Arbeitsansatz der kindorientierten Gemeindeentwicklung auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UNCRC) basiert. Plan International und Plan International Deutschland e.V. (nachfolgend: Plan) als deutsche Organisation verpflichten sich, die Rechte von Kindern zu fördern und Kinder im Rahmen seiner Möglichkeiten vor schädlichen Einflüssen, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.

Diese Kindesschutzrichtlinie dient diesem Ziel und setzt die Maßstäbe, die Plan sowohl für sich als Organisation als auch für seine Organe (insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Kuratoriums, Geschäftsführer und die Ombudsperson), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend: Mitarbeiter)<sup>1</sup> und andere Personen, die mit Plan zusammenarbeiten und/oder durch Plan in Kontakt mit Kindern kommen, für angemessen erachtet. Hierbei steht stets das Kindeswohl (best interest of the child) im Mittelpunkt des Engagements. Die Kindesschutzrichtlinie orientiert sich an den internationalen Bestimmungen von Plan.

<sup>1</sup>Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Bezeichnung der jeweils männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die männliche Bezeichnung schließt die weibliche Bezeichnung mit ein.

## A. Plans Vision eines umfassenden Kindesschutzes

### Vision

Es ist das Ziel von Plan, eine „kindersichere“ Umgebung zu schaffen, in der Kinder geachtet und geschützt sind sowie stark und selbstsicher aufwachsen können.

Plan setzt sich aktiv dafür ein, Kinder vor Schaden zu bewahren und sicherzustellen, dass die Rechte der Kinder auf Schutz vollständig verwirklicht werden. Plan nimmt seine Verantwortung ernst, Kindesschutz voranzutreiben und Kinder vor Leid, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung jeglicher Form zu schützen. Daher müssen Menschen, die Kinder missbrauchen oder missbrauchen wollen, davon abgehalten werden, über Plan auf irgendeine Art und Weise in Kontakt zu Kindern zu kommen oder ihre Stellung oder Verbindung zu Plan dazu auszunutzen, den Kontakt zu Kindern herzustellen.

Um dies sicherzustellen, wird Plan seine Organe, Mitarbeiter und Partner umfassend über alle Aspekte des Kindesschutzes informieren und in die Lage versetzen, ihre Schutzverantwortung gegenüber Kindern auszuüben. Soweit Plan Kenntnis von Missbrauchsfällen oder Fällen von Kindesausbeutung durch Organe, Mitarbeiter oder anderen Personen, die für Plan tätig sind, oder Personen, die durch Plan in Kontakt mit Kindern gekommen sind, erlangt, wird Plan konsequent dagegen vorgehen und harte Schritte ergreifen. Zudem existiert für diesen Fall ein Verfahren, zu dessen Einhaltung die Organe, Mitarbeiter und Partner von Plan verpflichtet sind.

# Definitionen im Sinne dieser Kinderschutzrichtlinie

Ein Kind ist jede Person unter 18 Jahren.

Kindesmissbrauch ist jede Form von körperlicher oder seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, kommerzieller oder anderer Form der Ausbeutung eines Kindes, die gegenwärtige oder potenzielle Schäden für ein Kind zur Folge hat.

Kindesmisshandlung kann verstanden werden als eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame, psychische oder physische Schädigung eines Kindes durch Personen oder Institutionen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt oder die dessen Aussicht auf eine sichere und gesunde Entwicklung bis ins Erwachsenenalter beeinträchtigt. Kindesmisshandlung kann auch durch Vernachlässigung oder nachlässige Behandlung verursacht werden.

Kinderschutz im Sinne dieser Richtlinie ist definiert als präventive, organisatorische oder anlassbezogene Maßnahmen von Plan, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen, die diese aufgrund ihrer Verbindung zu Plan, sei es aufgrund ihrer Teilnahme an Programmen von Plan oder des Kontakts mit Plan bzw. dessen Organe, Mitarbeiter, Partner oder Besucher erleiden oder erleiden könnten. Ferner umfasst Kinderschutz die Verpflichtung, in Fällen, in denen es zur Wahrung des Kindeswohls oder zur Abwendung der Gefährdung oder der Schädigung des Kindeswohls notwendig ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt die Verpflichtung ein, Verdachtsmomente oder Bedenken im Rahmen der relevanten Richtlinien und nationalen Bestimmungen zu melden und Verstöße zu analysieren, um sicherzustellen, dass institutioneller Kinderschutz fortlaufend verbessert wird.

Organe und Mitarbeiter von Plan – Dieser Begriff umfasst Organe (insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Kuratoriums, Geschäftsführer und die Ombudsperson) sowie Mitarbeiter von Plan unabhängig davon, ob sie in Deutschland, in den Programmländern, anderen nationalen Organisationen oder in der internationalen Koordinierungsstelle zum Einsatz kommen.

Partner von Plan – Dieser Begriff umfasst Vorstandsmitglieder und andere Vertreter der internationalen oder anderer nationaler Plan-Organisationen, ehrenamtliche Mitarbeiter, ehrenamtliche Gemeindemitarbeiter, Mitglieder, Paten sowie Spender, Berater und Vertragspartner von Plan. Dazu gehören auch die Mitarbeiter und/oder Vertreter von Partnerorganisationen. Gemeindeverwaltungen und staatlichen Institutionen auf lokaler Ebene, die in Kontakt mit Kindern gekommen sind oder die Zugang zu Plans vertraulichen Kinderdaten haben, während sie für oder mit Plan gearbeitet haben oder arbeiten.

Besucher von Plan – Dieser Begriff umfasst beispielsweise Stifter, Journalisten, Medienvertreter, Wissenschaftler, Prominente etc., die durch Plan in Kontakt mit Kindern kommen.

## B. Geltungsbereich der Kinderschutzrichtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie gilt für alle Organe und Mitarbeiter von Plan sowie für Partner und Besucher von Plan, die über die Richtlinie und ihre Verpflichtungen sowie über die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Richtlinie und ihre Bestimmungen informiert sind bzw. informiert wurden.

## C. Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen der Kinderschutzrichtlinie

Alle Organe, Mitarbeiter, Partner oder Besucher von Plan ...

- dürfen niemals ein Kind missbrauchen und/oder ausbeuten oder sich so verhalten oder so reagieren, dass das Kind in eine gefährliche Situation gerät.
- müssen in Übereinstimmung mit der vor Ort vorhandenen Kinderschutz-Prozedur über jede Art von Kindesmissbrauch Bericht erstatten.
- sollen auf jedes Kind eingehen, welches möglicherweise missbraucht oder ausgebeutet wurde und gemäß der vorliegenden Richtlinie oder den Regeln des Fallmanagements im jeweiligen Plan-Büro vor Ort verfahren.

- müssen vertraulich und in vollem Umfang im Falle einer Untersuchung zusammenarbeiten.
- sollen zu einem Umfeld beitragen, in dem Kinder respektiert und ermutigt werden, ihre Interessen und Rechte zu vertreten.
- sollen Kinder immer respektvoll behandeln und Kinder immer um Erlaubnis fragen (oder, bei jüngeren Kindern, deren Eltern oder Betreuer) bevor sie Bilder (z.B. Fotos, Videos) von ihnen machen und haben ihre Entscheidung zu respektieren, eine Fotografie abzulehnen.
- stellen sicher, dass alle Fotos und Aufnahmen von Kindern respektvoll sind. Kinder sollten insbesondere angemessene Kleidung tragen, die die Geschlechtsorgane bedecken. Fotos von Kindern in anzüglichen Posen oder in jeder Art und Weise, die sich negativ auf ihre Würde und Privatsphäre auswirkt, sind nicht akzeptabel. Geschichten und Bilder von Kindern müssen dem Kindeswohl förderlich sein.
- dürfen nicht zu einem Kind, mit dem sie über Plan in Kontakt gekommen sind, mit der Absicht, eine persönliche Beziehung herzustellen, ohne Genehmigung oder Begleitung durch Plan einen persönlichen Kontakt herstellen, egal ob direkt oder indirekt (durch Besuche oder Kommunikation innerhalb eines sozialen Netzwerks, per E-mail, Telefon oder Briefe etc.).
- sollen nicht an ein Kind, zu dem sie über Plan in Kontakt gekommen sind, ihre persönlichen Kontaktdaten (E-Mails, Telefonnummern, Kontakte in sozialen Netzen, Adresse, webcam, Skype etc.) mitteilen oder diese von diesem Kind erfragen oder von diesen annehmen.
- dürfen weder vorsätzlich, grob fahrlässig oder aus böswilligen Motiven falsche Anschuldigungen auf einen Verstoß gegen diese Richtlinie erheben.

#### Organe und Mitarbeiter von Plan ...

- dürfen keine Informationen preisgeben, die von Plan geförderte Familien oder Kinder identifizieren oder diese für die Öffentlichkeit zugänglich machen, sofern die Freigabe nicht den Bestimmungen der Plan-Richtlinien und -Abläufe entspricht.
- müssen, soweit sie aufgrund ihrer Rolle als „director“ in den Ländern und Regionen hierfür verantwortlich sind, sicherstellen, dass in jedem Land, in dem Plan tätig ist, die empfohlenen Verfahrensweisen für das Melden von Vorfällen eingehalten werden sowie die Handhabung von Missbrauchs-Beschuldigungen oder anderer unangemessener Verhaltensweisen gegenüber Kindern im Einklang mit der globalen Kinderschutzrichtlinie stehen. Lokale Verfahrensweisen müssen mit Hilfe lokaler Berater in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen entwickelt werden. Jede Abweichung von der globalen Richtlinie muss von dem verantwortlichen „director“ offiziell genehmigt werden.
- müssen, soweit sie die Rolle eines Verantwortlichen/Direktors in den Ländern und Regionen innehaben, sicherstellen, dass eine Beschreibung der örtlichen Verfahren in der lokalen Sprache zur Verfügung steht.

#### Plan Partner und Besucher ...

- dürfen keine Informationen preisgeben, die von Plan geförderte Familien oder Kinder identifizieren oder diese für die Öffentlichkeit zugänglich machen, sofern die Freigabe nicht ausdrücklich zuvor von Plan genehmigt wurde oder sich aus ihrer Aufgabe oder der Natur ihres Engagements für Plan folgt.
- sollen ihr Verhalten gegenüber Kindern von den Prinzipien dieser Richtlinie leiten lassen.

## **D. Vorgehen von Plan bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder Vorliegen dringender Verdachtsmomente**

Organe und Mitarbeiter von Plan, die Kenntnis erlangen von Verstößen gegen diese Richtlinie oder die einen Verdacht auf entsprechende Verstöße haben, sind verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich zu melden und die notwendigen Schritte einzuleiten oder einleiten zu lassen, sofern die Verdachtsmomente nachvollziehbar und plausibel sind. Die Meldung hat an die Ombudsfrau zu erfolgen.

Erlangt Plan Kenntnis von einem Verdacht auf den Verstoß gegen diese Richtlinie, sind unverzüglich die notwendigen Schritte zur Überprüfung des Verdachts einzuleiten. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Behörden des jeweiligen Landes einzuschalten, um dem Verdacht nachzugehen.

Bestätigt sich der Verdacht, ist Plan verpflichtet,

- gegen die Organmitglieder oder Mitarbeiter, soweit rechtlich möglich und zulässig, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen bzw. das Vertragsverhältnis zu beenden,
- zu Partnern und Besuchern sämtliche Kontakte abzurechnen und im Rahmen des Notwendigen und Möglichen rechtliche Schritte einzuleiten.

Entsprechendes gilt, soweit rechtlich zulässig und angemessen, bei Vorliegen eines dringenden Verdachts auf Verstoß gegen diese Richtlinie.

## E. Präventive Maßnahmen von Plan

Plan wird

- sicherstellen, dass sich seine Organe und Mitarbeiter den hohen Kinderschutz-Standards bewusst sind, die Grundsätze dieser Kinderschutzrichtlinie kennen und akzeptieren und so wohl in ihrem beruflichen als auch in ihrem privaten Umfeld beachten.
- im Rahmen seiner Möglichkeiten überprüfen, ob Organe und Mitarbeiter gegen die Grundsätze dieser Kinderschutzrichtlinie verstoßen haben und, sollte dies der Fall sein, die im Sinne dieser Richtlinie notwendigen Schritte einleiten.
- Organe und Mitarbeiter auffordern, bei ihren Handlungen stets zu beachten, wie ihr persönliches Verhalten bei ihrer Tätigkeit für Plan und außerhalb dessen mit Blick auf die Ziele von Plan wahrgenommen wird. Hierbei beabsichtigt Plan nicht, die Glaubens- und Wertesysteme seiner Organe und Mitarbeiter zu bestimmen. Es geht vielmehr darum, als kindorientierte Gemeindeentwicklungsorganisation glaubwürdig zu sein und die tadellose Reputation von Plan nicht zu gefährden.
- sicherstellen, dass sich Partner und Besucher, die durch Plan mit Kindern in Kontakt kommen, den hohen Kinderschutz-Standards bewusst sind und die Grundsätze dieser Kinderschutzrichtlinie kennen und akzeptieren.

Plan Internation Deutschland e.V.



Dr. Werner Bauch  
(Vorstandsvorsitzender)

Hamburg, den 31.8.2012